



Forderungen des Flüchtlingsrat Berlin zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Stand 10.03.2022

Berliner Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen arbeiten seit Tagen auf Hochtouren, um den aus der Ukraine ankommenden Geflüchteten Aufnahme und Schutz zu bieten. Doch nicht immer wird Berlin dieser Aufgabe gerecht. Vor allem in den Bereichen Unterbringung, medizinische Versorgung und Aufenthaltsgewährung sowie bei der Aufnahme der Menschen, die vor dem Krieg geflohen sind und nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, sieht der Flüchtlingsrat dringenden Handlungsbedarf.

1) Aufenthalt

Nach dem Beschluss des EU-Rats vom 4. März 2022 soll Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ein Schutzstatus nach der Richtlinie 2001/55 EG gewährt werden. Die Menschen erhalten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Zuständigkeit und Verfahren in Berlin sind ungeklärt. Der Senat, das Landesamt für Einwanderung LEA als zuständige Ausländerbehörde und das Landesflüchtlingsamt LAF als zuständige Landesaufnahmestelle haben auf ihren Websites bisher keinerlei Infos zur Ausstellung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen und zum anspruchsberechtigten Personenkreis veröffentlicht. Stattdessen erlaubt das LEA den visumsfreien Aufenthalt als Tourist per Allgemeinverfügung bis zum 31.05.2022 und verfügt dazu ein Arbeitsverbot. Das ist kontraproduktiv.

Seit Beginn der Pandemie hat sich beim LEA ein riesiger Bearbeitungsstau gebildet. Eine fristgerechte und rechtskonforme Antragsbearbeitung gibt es nicht mehr. Die betroffenen Menschen warten monatelang auf die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten und Arbeitserlaubnissen – teils mit gravierenden Folgen in sämtlichen Lebensbereichen. Nur der Bereich Abschiebungen im LEA funktioniert reibungslos. Das LEA nutzt es aus, dass pandemiebedingt der Zugang zu Rechtsschutz erschwert ist, verstärkt kommt es zu Abschiebungen schwerkranker und schwerstbehinderter Menschen. Die Abschiebequoten Berlins liegen über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistik Forderungskatalog zur Abgeordnetenhauswahl S. 16: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/flueraber_2021_08_forderungskatalog_fr_checkliste.pdf).

Wir fordern, alle Kapazitäten des LEA für die Sicherstellung einer rechtskonformen Antragsbearbeitung einzusetzen und dafür auch auf das Personal aus der Rückführungsabteilung zurückzugreifen. Das LEA muss jetzt direkt am Ankunftszentrum die Bearbeitung durch das LAF unterstützen, indem es den Kriegsflüchtlingen anlässlich der ohnehin durch das LAF durchgeführten Registrierung bei Zuweisung nach Berlin sofort vor Ort ein Fiktionsbescheinigung mit Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausstellt zur Überbrückung der Zeit bis zur Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

2) Nicht-ukrainische Kriegsflüchtlinge

Vor dem Krieg in der Ukraine fliehen auch viele Menschen, die dort als ausländische Studierende, Fachkräfte, Asylsuchende oder aus anderen Gründen gelebt haben. Ihre Situation in Deutschland und ihr aufenthaltsrechtlicher Status ist bisher in den meisten Fällen ungeklärt. Informationen und Angebote von Senat, Landesflüchtlingsamt und Anderen beziehen sich meist nur auf ukrainische Staatsbürger*innen. Wenn die Menschen beim LAF vorsprechen, um Unterkunft und Versorgung zu erhalten, werden sie auf das Asylverfahren verwiesen – was der individuellen Situation oft nicht gerecht wird und aufenthaltsrechtliche Nachteile haben kann.

Wir fordern, dass alle Menschen, die wegen des Krieges die Ukraine und damit ihr Zuhause verlassen mussten, Schutz und die gleichen Rechte erhalten, wie Ukrainer*innen. Der EU-Beschluss vom 5.3.2022 sieht diese Möglichkeit vor, überlässt die Umsetzung aber den Mitgliedsstaaten. Das BMI hat dazu bisher noch nichts vorgelegt. Soweit die Bundesregierung nicht ukrainische Kriegsflüchtlinge von der Regelung ggf. ausschließen wird, muss der Senat gegensteuern und großzügig humanitäre Aufenthaltserlaubnisse erteilen. Für Kriegsflüchtlinge, die hier eine Arbeit oder einen Studienplatz finden, muss ein Aufenthaltsrecht ohne zwischenzeitliche Ausreise zur Nachholung eines Visumsverfahrens ermöglicht werden. Wichtig ist, dass die Menschen rasch Beratungstermine beim Landesamt für Einwanderung erhalten, um ihre aufenthaltsrechtliche Situation zu klären.

Ukrainer*innen, die bereits mit prekärem Aufenthalt oder illegalisiert in Berlin leben, muss das Landesamt für Einwanderung ebenfalls unverzüglich eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausstellen.

3) medizinische Versorgung und Hilfen zum Lebensunterhalt

Informationen bereitstellen

Viele der Geflüchteten benötigen Medikamente, manche laufend eine engmaschige ärztliche Betreuung, zum Teil auch Behandlungen wie Chemotherapie oder Dialyse. Ob und wo sie Sozialhilfe und Krankenversicherungsschutz beantragen können, wissen viele Menschen nicht. Auf der Infoseite des Senats www.berlin.de/ukraine heißt es lediglich: "Nach der Registrierung haben Sie Anrecht auf soziale Leistungen (Unterhalt), medizinische Versorgung und ein Aufenthaltsrecht von zunächst einem Jahr. Die Leistungen werden vom zuständigen Sozialamt ausgezahlt."

Ein Leistungsanspruch besteht bei Bedürftigkeit aber auch schon vor einer Registrierung. Und welches der 12 Sozialämter in Berlin zuständig ist, ist für viele völlig unklar, zumal eine schnelle zuständigkeitsbegründende Anmeldung des Wohnsitzes mangels freier Termine bei den Bürgerämtern nicht möglich ist.

Der Senat muss die Geflüchteten und Unterstützer*innen, Beratungsstellen und Behörden verbindlich **über konkrete Möglichkeiten und Wege informieren, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, medizinische Versorgung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erhalten**. Wir fordern mehrsprachige Infoblätter für Betroffene über Zuständigkeit der Ämter mit und ohne Meldeadresse, mit und ohne Registrierung, mit und ohne Asylantrag. Auch auf der Ukraine-Internetseite des Senats müssen die Zuständigkeiten erläutert und Antragsformulare zur Verfügung gestellt werden.

Zentrale Zuständigkeit des LAF

Um einen schnellen Zugang zu Leistungen und Krankenversorgung sicherzustellen, muss das Landesflüchtlingsamt in Amtshilfe für die Bezirke zumindest für die ersten Monate die Sozialhilfe und die Anmeldung bei einer Krankenkasse übernehmen. Dort existieren dafür standardisierte Verfahren. Der Senat muss den Apotheken die Kosten für Medikamente erstatten, die den Geflüchteten mangels Krankenversicherung in den Rettungstellen der Krankenhäuser oder von solidarischen Arztpraxen auf grünen Privatrezepten verordnet wurden.

4) Unterbringung

Schutzmechanismen bei privater Unterbringung

Die regulären Unterbringungskapazitäten des Landes Berlins sind erschöpft, die Menschen werden auf private Übernachtungsmöglichkeiten verwiesen. Doch die Vermittlung an private Gastgeber*innen öffnet die Tür für Missbrauch, es bedarf dringend Schutzmechanismen.

Koordinierung und Überprüfung der privaten Übernachtungsangebote:

Eine Ad hoc Vermittlung privater Übernachtungsmöglichkeiten auf Bahnhöfen darf es nicht geben. Es kam zu Missbrauch und sexistischer und rassistischer Auswahl der Gäste durch männliche Wohnungsanbieter. Die Vermittlung muss stattdessen an einem sicheren Ort wie zum Beispiel dem Ankunftszentrum in Reinickendorf erfolgen, wo Wohnraumgeber*innen persönlich vorsprechen und sich mit Pass oder Personalausweis registrieren lassen, und wohin die Geflüchteten zur Not zu jeder Uhrzeit zurückkehren und übernachten können, falls es bei dem Gastgeber zu Problemen oder Übergriffen kommt. Erst wenn das Angebot registriert und die Seriosität geprüft wurde, darf eine Vermittlung erfolgen. Auch die erfolgte Vermittlung an eine konkrete Person muss aus Sicherheitsgründen registriert werden. Ehrenamtliche Helfer*innen müssen eine ausführliche Einweisung erhalten und ihr Einsatz durch eine erfahrene Organisation koordiniert werden.

Alternativen zu privaten Angeboten:

Um die Menschen nicht in eine Zwangslage zu bringen und damit keine Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, muss es für alle Geflüchteten stets eine staatlich organisierte

Alternative zu privaten Übernachtungsangeboten geben. Dies muss direkt nach Ankunft transparent kommuniziert werden.

Informationen für Geflüchtete und Wohnungsgeber*innen bereitstellen:

Bevor die Menschen an private Angebote vermittelt werden, benötigen sie Bargeld, einen Taxigutschein für Notfälle und eine aktivierte Sim-Karten für ihre Handys. Sie müssen ein Informationsblatt erhalten mit Verhaltensempfehlungen für Notfälle, Informationen über alternative Übernachtungsmöglichkeiten, über ihr Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung und Sozialhilfe, über die dafür zuständigen Behörden und Beratungsstellen und über die weiteren Schritte hinsichtlich Registrierung, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis und die Alternative eines Asylverfahrens. Auch die Wohnungsgebenden benötigen verlässliche Informationen zu den Rechten ihrer Gäste, Mitbewohner*innen, Mieter*innen oder Untermieter*innen.

Geflüchtete nicht gegeneinander ausspielen / Hotels und Ferienwohnungen nutzen

Um kurzfristige Übernachtungskapazitäten für Kriegsflüchtlinge zu schaffen, wurde vergangene Woche die Containerunterkunft auf dem Gelände des Ankunftszentrums leergezogen und die dort seit Monaten und Jahren lebenden Menschen auf andere teils weit entlegene Unterkünfte verteilt. Bereits im Dezember forderte die Senatsverwaltung für Integration angesichts fehlender Unterbringungskapazitäten für Neuankömmlinge die Bezirke dazu auf, Menschen mit abgeschlossenem Asylverfahren aus den Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten in Obdachlosenunterkünften (sog. ASOG-Unterkünfte) unterzubringen.

Der Flüchtlingsrat lehnt diese Forderung ab, da dadurch kein einziger zusätzlicher Übernachtungsplatz geschaffen wird. Es ist unmenschlich, die Geflüchteten aus ihrem gewohnten Umfeld zu reißen und sie von einem Tag auf den anderen zum Umzug zu zwingen. Für die oft sehr schäbigen ASOG-Unterkünfte der Bezirke gelten häufig keinerlei Qualitätsstandards bei maximalen Profiten. Üblich sind Tagessätze von 35 Euro ohne Verpflegung und ohne Sozialarbeit. Die seit Jahren aktive Arbeitsgruppe des Senats "Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung GStU" hat daran bisher nichts geändert. Ein Beispiel: 7350 Euro mtl. für 35m² für 7 Personen im Vertragshostel des BA Mitte. 35 €/Person/Tag ohne Verpflegung, ohne Sozialarbeit, dafür mit Bettwanzen. Das sind 210 Euro/m².

Alle Menschen in Berlin haben das Recht auf eine menschenwürdige Unterkunft und die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine darf nicht zulasten bereits länger in Berlin lebender Geflüchteter gehen. Um die nötigen Kapazitäten zur Unterbringung neu ankommender Menschen sicherzustellen, muss der Senat bzw. das Landesflüchtlingsamt auch Ferienwohnungen, Businessappartements und Hotels anmieten und dort Sozialarbeit, Belegungsdichte und weitere verbindliche Qualitätsstandards ebenso wie bei LAF Unterkünften berlinweit vertraglich sicherstellen.

Die Deutsche Bahn muss auch aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatler*innen ein kostenloses Ukraineticket gewähren und so die Weiterreise zu Angehörigen und Freund*innen anderswo in Deutschland und in andere EU-Staaten ermöglichen.